

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 024/2022/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Einführung einer energetischen Gebäudeleitlinie		
Datum 08.02.22	Geschäftszeichen FB 2	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 2_Veröffentlichung der dena_Zielzustand_klimaneutraler Gebäudebestand (4 Seiten) Anlage 3 Veröffentlichung des Bundesministeriums_Wege zum Effizienzhaus Plus (60 Seiten)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 2 - Immobilienmanagement		Beteiligte Fachbereiche: G I, G II
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Liegenschaftsausschuss		Vorberatung
Hauptausschuss	10.02.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	24.02.2022	Entscheidung

Die Vorlage ersetzt die Vorlage Nr. 024/2022

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Schwelm, eine energetische Gebäudeleitlinie gemäß Vorlage Nr. 024//2022/1 ab dem 1. März 2022 einzuführen und umzusetzen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 28.11.2019 zur Vorlage 172/2019 wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einführung einer Gebäudeleitlinie beauftragt. Im Zuge der Umsetzung des Beschlusses des Liegenschaftsausschusses vom 11.05.2021 zur Vorlage Nr. 086/2021 (Einführung eines Einsparcontracting (ESC) und Teilnahme am Modellprojekt der Deutschen Energie Agentur (DENA) „CO2ntracting: build the future!“) wurden die Kriterien für einen möglichst CO₂-neutralen Gebäudebestand verifiziert und in einer Gebäudeleitlinie zusammengefasst. Für die Bestandsgebäude, die im Rahmen der Umsetzung des ESC berücksichtigt werden, wird die energetische Gebäudeleitlinie als Sanierungsziel verbindlich vorgegeben.

Unabhängig von der Einführung des ESC hat die energetische Gebäudeleitlinie für alle Bestandsgebäude sowie für Neu-, Erweiterungs- und Anbauten, Gültigkeit. Sie regelt die zu erreichenden bautechnischen Klimaschutzziele als verbindliche Zielvorgabe.

Ziele Bestandsgebäude

Für die Bestandsgebäude gibt die energetische Gebäudeleitlinie als Primärziel einen zu erreichenden, möglichst CO₂-neutralen, Gebäudebestand vor. Ausschlaggebend für das Erreichen des Klimaschutzzieles ist der rechnerisch nachgewiesene

Energiestandard mit einem maximalen Endenergieverbrauch von $< 100 \text{ kWh/m}^2\text{a}$, entsprechend einer von der Deutschen Energieagentur (dena) ausgesprochenen Empfehlung (Anlage 2). Die/Der Ansprechpartner/in der dena wird bei der Sitzung des Liegenschaftsausschusses per Videokonferenz vertreten sein, um für mögliche Rückfragen und / oder Erläuterungen zur Verfügung zu stehen.

Ziele Neu-, Erweiterungs- und Anbauten

Für die Errichtung von Neu-, Erweiterungs- und Anbauten soll dies durch die Planungsvorgabe eines „Effizienzhaus Plus“ auf Basis eines Passivhausstandards, entsprechend den Empfehlungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), erreicht werden (Anlage 3). Dieser Energiestandard stellt ein besonders ambitioniertes Ziel dar und stellt im besonderen Maße auch die Vorbildfunktion einer Kommune in den Vordergrund, wenn es darum geht, die nationalen Klimaschutzziele zu unterstützen

Finanzielle Auswirkungen

Konkrete Aussagen hinsichtlich der notwendigen finanziellen Mittel, die durch die Einführung der energetischen Gebäudeleitlinie entstehen, lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht treffen. Im Zuge der Umsetzung des geplanten ESC werden in der Ausschreibungsphase zur Angebotseinholung konkretere Sanierungskosten gebäudespezifisch erhoben und beziffert werden können. Im Rahmen der jährlichen Etatplanung werden die Maßnahmen wie gewohnt zwischen Verwaltung und Politik abgestimmt bzw. beschlossen.

Festzustellen bleibt, dass es durch das vorgegebene Ziel grundsätzlich zu einem nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand kommen wird. Die erreichbaren Energieeinsparungen werden die notwendigen Mehraufwendungen monetär nicht kompensieren. Hier muss in Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den übergeordneten Behörden / Institutionen nach Lösungen gesucht werden, die die finanzielle Belastung der Kommunen abfedern. Ggf. ist die Inanspruchnahme von Fördermitteln ein weiterer zu prüfender Aspekt. Von der Umsetzung der baulichen Maßnahmen wird die Umwelt profitieren. Jede Energieeinsparmaßnahme führt zu einer Reduzierung des CO_2 –Ausstoßes und damit zur notwendigen Entlastung der Umwelt.

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage Nr. 024/2022 in der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 1.2.2022 wurde von den Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP inhaltliche Änderungen / Ergänzungen angeregt. Es wurde einvernehmlich festgehalten, dass diese Änderungen / Ergänzungen in einer aktualisierten Gebäudeleitlinie Berücksichtigung finden sollen. Die aktualisierte Gebäudeleitlinie ist als Anlage 1 dieser Vorlage zur Vorberatung im Hauptausschuss und Beschlussfassung im Rat beigefügt.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schweinsberg

